

V e r o r d n u n g
über das Naturschutzgebiet
„Rinntal bei Alfeld“
Landkreis Nürnberger Land

Vom 08. September 2000

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532), erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das nördlich der Ortschaft Alfeld in den Gemarkungen Alfeld und Pollanden, Gemeinde Alfeld, Landkreis Nürnberger Land gelegene Trockental mit seinen umliegenden Hangbereichen wird unter der Bezeichnung „Rinntal bei Alfeld“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 32,9 Hektar.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000; es gilt die Innenkante der Begrenzungslinie.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Naturschutzgebietes „Rinntal bei Alfeld“ ist es,

1. das Tal als Teil einer struktur- und biotopreichen, kleinteiligen extensiv genutzten Kulturlandschaft zu bewahren,
2. die nicht bewaldeten Talhänge weiterhin für die Weidenutzung offen zu halten und somit als Zeugnisse einer gemeindlichen Alltags- und Hirtenkultur zu erhalten,
3. die standörtliche Vielfalt von Trockenbiotopen wie Halbtrockenrasen, Felsspalten-, Felsgrus- und Saumgesellschaften sowie Gebüsche und Hecken mit ihrer großen Zahl von seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten zu schützen und zu verbessern

4. einen nur noch sehr selten anzutreffenden, in seiner Artenvielfalt im Naturraum nahezu einmaligen Falterlebensraum zu sichern und weiterzuentwickeln,
5. die für die Geologie des Trockentales typischen Felsformationen, gut ausgeprägten Kalkmagerrasen, Gebüsche und Hecken, Acker- und Wiesenterrassen und somit auch die hervorragende landschaftliche Schönheit des Gebietes auf Dauer vor schädlichen Einflüssen zu bewahren.

§ 4

Verbote

(1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen,
7. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege fortzunehmen oder zu beschädigen oder zu zerstören,
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
10. Rodungen, Kahlhiebe oder Hiebsmaßnahmen, die in ihrer Wirkung einem Kahlhieb gleichkommen, durchzuführen,
11. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen,
12. Erstaufforstungen vorzunehmen,

13. Grünland umzubrechen,
 14. Wildfütterungsstellen zu errichten sowie Wildäcker anzulegen oder zu betreiben,
 15. Sachen im Gelände zu lagern,
 16. Feuer zu machen oder zu grillen,
 17. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
 18. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.
- (2) Ferner ist verboten:
1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie zu reiten,
 2. das Gelände zu betreten, mit Ausnahme der öffentlichen Wege und der vom Landratsamt Nürnberger Land besonders festgelegten Wege und Pfade,
 3. zu zelten oder zu lagern,
 4. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 4 der Verordnung, frei laufen zu lassen,
 5. Bäume oder Felsen zu besteigen,
 6. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
 7. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
 8. Modellfahrzeuge oder Flugmodelle zu betreiben.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und Weise; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 13 und 15,
2. die extensive Beweidung ohne Pferchen auf Hutungsflächen,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen soweit sie dem Zweck dient, die Waldungen einer Bestockung mit standortheimischen Baumarten zuzuführen, es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 10 und 11,

4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes einschließlich der Errichtung von Ansitzleitern; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen, Grundstückszufahrten und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang in Abstimmung mit dem Landratsamt Nürnberger Land - untere Naturschutzbehörde -,
6. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung bestehender Wasser- und Energieversorgungsanlagen in Abstimmung mit dem Landratsamt Nürnberger Land - untere Naturschutzbehörde -,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Nürnberger Land - untere Naturschutzbehörde - erfolgt,
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Mittelfranken - höhere Naturschutzbehörde -, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen - oberste Naturschutzbehörde - zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 – 18 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 – 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

Ansbach, 8. September 2000

Regierung von Mittelfranken
I n h o f e r
Regierungspräsident

MfrABI S. 179